

Aus der Gutachterpraxis:

Falsche Verglasung

Wolf-Dietrich Chmieleck

Die Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) in der Fassung von 2003 sind allgemein bekannt. Oder doch nicht – wie der nachstehende neue Schadensfall aus der Praxis beweist. Die Namen der Klägerin, des Beklagten sowie der Prozessbevollmächtigten wurden von der Redaktion geändert.



Bilder: Chmieleck

Bild 1: Gesamtansicht des Geländers

Fragestellung

Auf Antrag beider Parteien soll durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über die von der Beklagten in der Klageerwidern behaupteten Mängel. Dies sind:

1. Die Steckverbindungen der Geländerpfosten sind locker. Das Geländer wackelt.
2. Der lichte Abstand zwischen Füllungsrahmenunterkante und Edelstahlblechabdeckung der Attika ist größer als 12 cm.
3. Die Glasfüllungen entsprechen nicht den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) in der Fassung von Januar 2003. Die ESG-Verglasung ist unzulässig.
4. Die Anzahl der Glasklemmen ist nicht ausreichend. Es fehlen die Halterungen oben und unten.
5. Der äußere Überstand der Blechabdeckung ist teilweise nicht ausreichend.
6. Die Durchdringung von Pfosten und Attikaabdeckung ist nicht dauerhaft dicht ausgeführt.
7. An den Verbindungspunkten der Edelstahlabdeckungen tritt schwarzer Kitt aus. Die Verbindung ist nicht dauerhaft dicht.
8. Durch die Komplettmontage sind die Balkonabdichtungsarbeiten nicht fachgerecht ausführbar. Die Abdeckbleche müssen wieder demontiert werden.
9. Die Geländer sind entgegen den Anweisungen einschließlich Füllungsrahmen,

Glasfüllungen und Abdeckblechen vollständig montiert, dadurch werden die Abdichtungsarbeiten behindert.

Klägerin: Köttingst Bau GmbH, Bielefeld

Prozessbevollmächtigter der Klägerin:

RA Norbert Keitmann, Bielefeld

Beklagter: Alfons Leppel, Bielefeld

Prozessbevollmächtigter des Beklagten:

RA Andreas Kaiser, Bielefeld

Gutachter: Dipl.-Ing. Wolf-Dietrich Chmieleck, Witten, für die Fragen 3. und 4. Zur Beurteilung des Sachverhaltes und um Feststellungen zu treffen fand ein Ortstermin in der Wohnung des Beklagten Alfons Leppel statt.

Feststellungen und Erläuterungen

Die Feststellungen der hier relevanten Fragen 3. und 4., die Glasfüllung betreffend, sind folgende:

Die Scheiben sind in eine Rahmenkonstruktion aus Edelstahl mittels Klemmhaltern punktförmig befestigt (Bild 1). Bei den insgesamt fünf Scheiben handelt es sich um sogenanntes thermisch vorgespanntes ESG aus Gussglas im Design „Masterkarree“. Die Glasdicke beträgt 8 mm.

Drei Glasscheiben in der Frontseite des Geländers haben eine Breite von 214,5 cm und eine Höhe von 48,0 cm (Bild 2). Zwei Glasscheiben in den beiden Seiten des Geländers haben eine Breite von 118,0 cm und eine Höhe von 48,0 cm (Bild 3). Die Scheiben sind an den Seitenkanten mittels

je zweier Klemmhalter an der Rahmenkonstruktion befestigt. Die Klemmhalter sind in einem Abstand von 8 cm von den jeweiligen Glasecken angebracht und haben eine Größe von 4,5 x 4,5 cm² (Bild 4)

Beantwortung der Fragestellung

Die Antworten zu den Fragen 3. und 4., die Glasfüllung betreffend, sind folgende:

Antwort auf die Frage 3: Gemäß den „Technischen Regeln für die Verwendung

Der Autor:

Wolf-Dietrich Chmieleck war über zwei Jahrzehnte als Anwendungstechniker in der Glasindustrie tätig. Seit Anfang 1999 ist er von der IHK Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Glas-technik und Glasanwendung.



Flachglas-Service
Wolf-Dietrich Chmieleck
58456 Witten-Herbede
Tel. (0 23 02) 7 53 83
Fax (0 23 02) 7 51 33
chm.wit@t-online.de
www.flachglas-service.de



Bild 2: Ansicht der mittleren Glasscheibe in der Frontseite



Bild 3: Ansicht einer seitlich eingebauten Glasscheibe

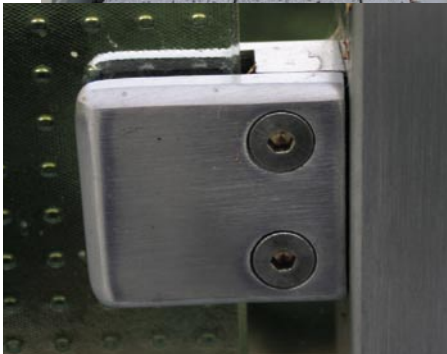


Bild 4: Detailansicht eines Klemmhalters

absturzsichernder Verglasungen“ (TRAV) in der Fassung von Januar 2003 handelt es sich bei der vorliegenden Verglasung um eine Geländerausfachung der Kategorie C1. Der Punkt 3 „Anwendungsbedingungen“ der TRAV beschränkt sich auf grundsätzlich bewährte Anwendungsfälle. Hiernach ist für eine Einfachverglasung der Kategorie C geregelt, dass diese in VSG auszuführen ist. Nur bei allseitig linienförmiger Verglasung darf diese in ESG ausgeführt werden. Eine solche linienförmige Verglasung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Insofern genügt die vorliegende Verglasung nicht den Anforderungen der TRAV. Für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen, die nicht den Anforderungen der TRAV genügen und auch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, ist eine „Zustimmung im Einzelfall“ durch die jeweilige zuständige Baubehörde einzuholen.

Antwort auf die Frage 4: Da die vorliegende Verglasung hinsichtlich der verwendeten Glasart ESG ohnehin nicht den Anforderungen der TRAV genügt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage. ■